Bedingung des Finanzplanes vorzunehmen ist; in erster Linie ist der Gewinnplan heranzuziehen;

- bei Nichterfüllung der Planaufgabe für die Einhaltung einer guten Qualität um 2% je Prozent der Leistungen - gemessen an der vertraglich gebundenen Auftragssumme —, die für die Beseitigung von Mängeln gemäß der Zwischen- oder Endprotokolle aufgewendet werden müssen;
- c) bei Nichterfüllung des Planes für die Selbstkostensenkung um 3 °/o für jedes Prozent der Nichterfüllung.
- Inwieweit die Planaufgabe für die Einhaltung einer guten Qualität der ausgeführten Arbeiten nach Maßgabe der geltenden Gütevorschriften erfüllt ist, ist auf der Grundlage der Berichte der betrieblichen Gütekontrolle festzustellen.
- § 2 (1) Die Prämien werden je Quartal berechnet und bezahlt. Berechnungsgrundlage ist die Erfüllung oder Übererfüllung der Arbeitsproduktivität gegenüber Plan. Maßgebend für die Berechnung der Prämien ist die Gegenüberstellung der Planzahlen mit den Istzahlen des jeweiligen Quartals gemäß AQ-V-Bericht, Abschn. B, Zeile 1 (Leistung zu Meßwerten, bezogen auf Produktionsarbeiter).
- (2) Die Erfüllung des Leistungsplanes ist, gerechnet zu Meßwerten, ebenfalls dem AQ-V-Bericht zu entnehmen; auf die Höhe der Prämie hat sie keinen Einfluß. Die errechneten Prämien sind auf volle DM-Beträge abzurunden.

§ 3 Die Zahlung nach § 1 Åbs. 8 der Prämienverordnung darf nicht schematisch erfolgen. Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß bei hervorragenden Einzelund Gruppenleistungen unter Vorhebung und Bedeutung dieser Leistungen nur von Fall zu Fall Prämien ausgeschüttet werden. Die Höhe der Prämien muß so sein, daß sie eine wirkliche Auszeichnung für die bei der Erfüllung und Übererfüllung der Pläne erbrachten Überstunden dürfen Leistungen darstellen. Geleistete zur Grundlage Prämienzahlung nicht der gemacht werden.

Die Prämien werden gezählt auf der Grundlage der Prämientabelle für die Staatlichen Straßenunterhaltungs-betriebe sowie den Staatlichen Straßenunterhaltungs-

betrieb — Autobahnen — (s. Anlage).

Der Leiter des Betriebes sist persönlich dafür verantwortlich, daß die Planziele im Zusammenhang mit einer anschaulichen Darstellung des bisherigen ergebnisses bei Beginn des jeweiligen Planzeitraumes in leicht faßlicher Form dem ingenieurtechnischen Personal einschließlich der Meister sowie dem kauf-männischen Personal zur Kenntnis gebracht und mit den Beteiligten diskutiert werden. §

(1) Der Termin für die Vorlage der Prämienberechnung gemäß § 5 Abs. 3 der Prämienverordnung ist jeweils der 10. des auf den für die Prämienzahlung gültigen Planzeitraumes folgenden Monats. Verantwortlich für die termingemäße Vorlage der Prämienberechnung ist der Leiter der Finanzabteilung des jeweiligen Betriebes (Hauptbuchhalter, Oberbuchhalter).

(2) Die Bestätigung der Prämienbeträge erfolgt durch Staatssekretär bzw. seine Stellvertreter den Gegenzeichnung des Leiters der zuständigen Fachabteilung und des Leiters der Finanzabteilung Staatssekretariats für Kraftverkehr und Straßenwesen.

Die Kürzung oder der Entzug der Prämie gemäß § 6 der Prämienverordnung erfolgt durch den Staatssekretär bzw. seine Stellvertreter.

- (1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Die Vorschriften der Prämienverordnung und diese Durchführungsbestimmung finden erstmalig ab 1. April 1953 beginnenden Planzeitraum Anwendung.

Berlin, den 31. Dezember 1953

Staatssekretariat für Kraftverkehr und Straßenwesen Weiprecht Staatssekretär

Anlage

zu § 4 vorstehender Durchführungsbestimmung

Prämientabelle

für die Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe und den Staatlichen Straßenunterhaltungsbetrieb — Autobahnen -

— Autobannen —		
	Für Erfüllung der Pläne	Für jedes Prozent der Uber- erfüllung der Pläne
Betriebsleiter Leiter der Hauptbetriebsstellen — Autobahnen — Techn. Leiter (Autobahnen)	10°/o	4°/o
Kaufm. Leiter (Autobahnen) Hauptbuchhalter (Oberbuchhalter)		
Gruppe: Leiter der Arbeitsvorbereitung — Straßen Leiter der Arbeitsvorbereitung — Brücken Leiter der Betriebsmechanik	8°/o	3,5°/0
3. G r u p p e : Leiter der übrigen kaufen. Abteilungen Alle übrigen Ing. und Techniker		
G ütekontrolleur Selbst. TAN-Sachbearbeiter Instrukteur für Kulturfragen (Autobahnen)	5°/o	3°/o
Personalleiter Straßen- und Autobahnmeister		
Die Zahlen geben den Prozentsatz des	monatl Übererf	

haltes an, der für die Erfüllung bzw. Übererfüllung der Pläne im Quartal zu zahlen ist.

Herausgeber: Regierungskanzlei der Deutschen Demokratischen Republik — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 0 17, Michaelktrohstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6, Anruf 51 54 87, 51 44 34 — Postscheckkonto: 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug: Nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich 4,— DM einschließlich Zustellgebühr — Einzelausgabe: bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM bis zum Umfang von 48 Seiten 0,50 DM je Exemplar, nur vom Verlag oder durch den Buchhandel beziehbar — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Werk I, Berlin N54, — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik